



6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Hedersdorf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Standortwahl, konkret die Inanspruchnahme eines vorbelasteten Standortes entlang der Autobahn A9 wurden nachteilige Wirkungen auf die Belange des Umweltschutzes von vornherein begrenzt. Im Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Belange, insbesondere zu Blendwirkungen, Pflege und Ausgestaltung der Grün-/Freiflächen, Boden/Altlasten und Oberflächenabfluss, Förderung erneuerbarer Energien, Vorbelastung des Standortes und Nachnutzung des Gebietes wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, für den ein Antrag eines Vorhabensträgers, dem das Flurstück für die beabsichtigte Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung steht, vorlag.

Die Fläche befindet sich innerhalb von zwei nach dem EEG förderfähigen Kulissen, dem 110 m breiten Korridor entlang der A 9 (östlicher Bereich der Anlage) sowie eines „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“. Vorbelastungen, die die Inanspruchnahme des Standortes für eine solarenergetische Nutzung begründen, sind die benachbarte Talbrücke mit dem Autobahnbetrieb sowie die 20 kV-Leitung, die das Plangebiet quert. Ferner weist die Fläche keine besonderen standörtlichen oder naturschutzfachlichen Potentiale auf und liegt (mit Ausnahme der Lage

im Naturpark) außerhalb von Vorrang-, Vorbehalts- oder Schutzgebietskulissen von übergeordneten Planungen bzw. Fachgesetzen, die der beabsichtigten Nutzung entgegenstehen könnten.

Der Standort wird daher als verträglich erachtet. Eine Prüfung weiterer Standorte erfolgte von Seiten der Marktgemeinde zwecks gegebener Vorbelastung und möglicher Minimierung von Konflikten nicht.

Nürnberg, den 13.02.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Zeiler'.

Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt